

Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Lieser am Dienstag, dem 23.02.2021, in der Turnhalle, Hochstraße 54, in Lieser.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Beratung über den Haushalt 2021 der Ortsgemeinde Lieser
2. Information über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch zum Bauantrag für den Neubau eines Einfamilienwohnhauses, Gemarkung Lieser, Flur 24, Flurstück 499, Auf Zevenich
3. Information über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch zum Bauantrag für den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage, Gemarkung Lieser, Flur 14, Flurstück 228/7, Im Wiesengrund
4. Information über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch zum Bauantrag für den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage, Gemarkung Lieser, Flur 6 und 24, Flurstücke 492, 493 und 4212/1, Auf Zevenich
5. Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch zum Bauantrag für den Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit sechs Wohneinheiten, Gemarkung Lieser, Flur 24, Flurstück 489/2, Moselstraße
6. Information bzgl. der Auftragsvergabe zur Fortführung des bestehenden Baumkatasters sowie Durchführung von regelmäßigen Baumkontrollen
7. Beratung und Beschlussfassung über die 2. Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Lieser über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Weinbergswegen vom 30.03.1996
8. Beratung und Beschlussfassung über die Annahme einer Spende für die Anschaffung eines Spielgerätes auf dem Spielplatz

Öffentliche Sitzung

1. Beratung über den Haushalt 2021 der Ortsgemeinde Lieser

Dem Gemeinderat lagen Auszüge aus dem Haushaltsentwurf für das Haushaltsjahr 2021 vor. Ortsbürgermeister Jochen Kiesgen trug dem Gemeinderat die Ansätze, sowie die geplanten Auszahlungen aus Investitionen für das Jahr 2021 vor.

Die Haushaltssitzung ist für den 16.03.2021 terminiert.

Der Gemeinderat nahm dies zur Kenntnis.

2. Information über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch zum Bauantrag für den Neubau eines Einfamilienwohnhauses, Gemarkung Lieser, Flur 24, Flurstück 499, Auf Zevenich

Geplant ist die Errichtung eines Wohnhauses. Das Gebäude wird mit zwei Vollgeschossen und einer Pultdachkonstruktion ausgebildet. Die wegemäßige Erschließung erfolgt über die angrenzenden Gemeindestraßen mit Einfahrt über das Flurstück 494. Gemäß Planung ist eine Firsthöhe von 9,725 Meter, bezogen auf die Oberkante Fahrbahn der Erschließungsstraße in der straßenseitigen Gebäudemitte, vorgesehen. Auf dem Grundstück werden drei Stellplätze, davon ein Garagenplatz im Untergeschoss des Hauses nachgewiesen. Weitere Einzelheiten konnten die Ratsmitglieder den vorliegenden Unterlagen entnehmen.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich der im Jahre 2013 erlassenen Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „In der Kordel“. Bauplanungsrechtlich beurteilt sich die Zulässigkeit des Vorhabens somit nach § 34 Baugesetzbuch. Hiernach ist das Vorhaben genehmigungsfähig, wenn die Festsetzungen der Satzung eingehalten werden und die Erschließung gesichert ist. Die Satzungsfestsetzungen wurden bei der Planung berücksichtigt und keine Befreiungen beantragt. Insofern bestehen seitens der Verwaltung keine Bedenken gegen die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens. Eine Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist gemäß Stellungnahme der VG-Werke gewährleistet. Die Erschließungsstraße ist derzeit noch nicht endausgebaut. Gemäß den Bestimmungen der Landesbauordnung ist insofern die Eintragung einer Zufahrtsbaulast auf die Wegeparzelle 494 zugunsten des Baugrundstückes erforderlich. Hierdurch wird das dauerhafte Zufahrtsrecht rechtlich gesichert.

Der Vorsitzende hat bereits im Benehmen mit den Beigeordneten das Einvernehmen zu dem vorliegenden Bauantrag hergestellt. Die Festsetzungen der Satzung sind zu beachten und die grünordnerischen Vorgaben umzusetzen. Zur dauerhaften Sicherung der Zufahrt ist eine Baulast auf die Wegeparzelle 494 einzutragen.

Der Gemeinderat nahm dies nach einer kurzen Diskussion bezüglich etwaiger Ausbaupflichtungen zur Kenntnis.

3. Information über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch zum Bauantrag für den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage, Gemarkung Lieser, Flur 14, Flurstück 228/7, Im Wiesengrund

Die vorliegende Planung sieht die Errichtung eines Wohnhauses mit zwei Vollgeschossen und einer grenzseitigen Garage mit Unterkellerung vor. Das Wohnhaus wird mit einer Satteldach- und die Garage mit einer Flachdachkonstruktion ausgebildet. Weitere Einzelheiten konnten die Ratsmitglieder den vorliegenden Unterlagen entnehmen.

Das Baugrundstück liegt im unbeplanten Innenbereich. Bauplanungsrechtlich beurteilt sich die Zulässigkeit des Vorhabens somit nach § 34 Baugesetzbuch. Hiernach ist das Vorhaben genehmigungsfähig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise, der Grundstücksfläche, die überbaut wird, in die Umgebungsbebauung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben. Das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Diese Kriterien sind nach Auffassung der Verwaltung vorliegend gegeben. Die grundsätzliche Bebaubarkeit wurde bereits im Rahmen einer Bauvoranfrage bestätigt und am 06.04.2017 ein Bauvorbescheid durch die Kreisverwaltung erteilt.

Der Vorsitzende hat bereits im Benehmen mit den Beigeordneten das Einvernehmen zu dem vorliegenden Bauantrag hergestellt.

Der Gemeinderat nahm dies zur Kenntnis.

4. Information über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch zum Bauantrag für den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage, Gemarkung Lieser, Flur 6 und 24, Flurstücke 492, 493 und 4212/1, Auf Zevenich

Geplant ist die Errichtung eines Wohnhauses mit zwei Vollgeschossen und einer grenzseitigen Garage. Das Wohnhaus wird mit einer Zeltdach- und die Garage mit einer Flachdachkonstruktion ausgebildet. Der auf der Baufläche befindliche Schuppen wird abgebrochen. Eine Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist gemäß Stellungnahme der VG-Werke gewährleistet. Weitere Einzelheiten konnten die Ratsmitglieder den vorliegenden Unterlagen entnehmen.

Das Baugrundstück liegt im unbeplanten Innenbereich. Bauplanungsrechtlich beurteilt sich die Zulässigkeit des Vorhabens somit nach § 34 Baugesetzbuch. Hiernach ist das Vorhaben genehmigungsfähig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise, der Grundstücksfläche, die überbaut wird, in die Umgebungsbebauung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben. Das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Diese Kriterien sind nach Auffassung der Verwaltung vorliegend gegeben. Die grundsätzliche Bebaubarkeit wurde bereits im Rahmen einer Bauvoranfrage bestätigt und am 01.07.2019 ein Bauvorbescheid durch die Kreisverwaltung erteilt. Die Erschließungsstraße (Flurstück 494) ist derzeit noch nicht endausgebaut. Gemäß den Bestimmungen der Landesbauordnung ist insofern die Eintragung einer Zufahrtsbaulast auf die Wegeparzelle 494 zugunsten des Baugrundstücks erforderlich. Hierdurch wird das dauerhafte Zufahrtsrecht rechtlich gesichert.

Der Vorsitzende hat bereits im Benehmen mit den Beigeordneten das Einvernehmen zu

dem vorliegenden Bauantrag hergestellt. Zur dauerhaften Sicherung der Zufahrt ist eine Baulast auf die Wegeparzelle 494 einzutragen.

Der Gemeinderat nahm dies zur Kenntnis.

5. Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch zum Bauantrag für den Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit sechs Wohneinheiten, Gemarkung Lieser, Flur 24, Flurstück 489/2, Moselstraße

Geplant ist die Errichtung eines Wohngebäudes mit vier Geschossen (drei Vollgeschosse mit Ausbau des Dachgeschosses) und sechs Wohneinheiten. Das Sockelgeschoss wird im vorderen Grundstücksbereich, der sich innerhalb des förmlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes der „Mosel“ und der „Lieser“ befindet, nach vorne und seitlich offen gestaltet. Im diesem Bereich werden sieben und im hinteren Grundstücksbereich zwei weitere Stellplätze bereit gestellt. Der erforderliche Bedarf von 1,5 Stellplätzen pro Wohneinheit ist insofern nachgewiesen. Die Firsthöhe des geplanten Gebäudes liegt bei 13,55 Meter und entspricht somit der Höhe des unmittelbar angrenzenden Mehrfamilienhauses. Das Baugrundstück und die Nachbarparzelle 489/1 werden zu einem Flurstück vereinigt. Weitere Einzelheiten konnten die Ratsmitglieder den vorliegenden Unterlagen entnehmen.

Das Baugrundstück liegt im unbeplanten Innenbereich. Bauplanungsrechtlich beurteilt sich die Zulässigkeit des Vorhabens somit nach § 34 Baugesetzbuch. Hiernach ist das Vorhaben genehmigungsfähig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise, der Grundstücksfläche, die überbaut wird, in die Umgebungsbebauung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben. Das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Diese Kriterien sind nach Auffassung der Verwaltung auch in Bezug auf die Höhe und Geschossigkeit des Gebäudes erfüllt. Hinsichtlich der Überschwemmungsproblematik wird die SGD Nord im Verfahren beteiligt und entsprechende Auflagen formulieren. Bedenken gegen die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens bestehen seitens der Verwaltung nicht.

Der Gemeinderat stellte das Einvernehmen zu dem vorliegenden Bauantrag her.

Abstimmungsergebnis: Einstimmigkeit

2. Beigeordnete Katja Klassen war wegen Sonderinteresse gemäß § 22 GemO von der Beratung und Beschlussfassung von diesem Tagesordnungspunkt ausgeschlossen und hatte im Zuhörerbereich Platz genommen.

6. Information bzgl. der Auftragsvergabe zur Fortführung des bestehenden Baumkatasters sowie Durchführung von regelmäßigen Baumkontrollen

Um die Verkehrssicherheit im öffentlichen Raum zu gewährleisten, müssen Kommunen ihre Bäume turnusmäßig durch Fachpersonal kontrollieren lassen und diese in einem Baumkataster erfassen. Betroffen sind hiervon alle Bäume in öffentlicher Verkehrssicherungspflicht an Straßen, Wegen, Plätzen, Grünanlagen sowie Außenanlagen von öffentlichen Gebäuden ab einem Stammdurchmesser von 10 cm. In der Ortsgemeinde Lieser zählen dazu etwa 160 Einzelbäume sowie ein „waldartiger Bestand“.

Der Vertrag mit dem bisher beauftragten Betrieb „Der Gartenzwerg“ ist nach 5 Jahren zum Ende des Jahres 2020 ausgelaufen, weshalb die Verbandsgemeindeverwaltung im Auftrag von Ortsbürgermeister Kiesgen bei verschiedenen Fachbüros drei unverbindliche Vergleichsangebote angefordert hat.

Angefragt wurden Angebote auf Basis eines Vertrages mit zunächst einjähriger Laufzeit und dreimaliger Verlängerungsoption um jeweils ein weiteres Jahr. Auftragsbeginn wäre der 01.01.2021. Der Vertrag verlängert sich automatisch, sofern keine der Vertragsparteien ihn drei Monate vor Vertragsende kündigt. Als endgültiges Vertragsende ist der 31.12.2024 vorgesehen. Zudem wurden in der Angebotsanforderung die Bedingungen zur Durchführung von ordnungsgemäßen Baumkontrollen in der Ortsgemeinde Lieser klar definiert.

Von den drei angeforderten Angeboten gingen in der Frist bis zum 20.11.2020 zwei Angebote ein. Als wirtschaftlichster Bieter ist dabei der Betrieb „Der Gartenzwerg“ aus Wittlich hervorgegangen.

Aus Gründen des Vergaberechtes darf der Angebotspreis nicht in der öffentlichen Sitzung thematisiert und genannt werden.

Aufgrund der Corona Pandemie hat der Ortsgemeinderat Lieser leider auch nach mehr als zwei Monaten nach Eingang des Angebotes keine Sitzung abgehalten. Um der Verkehrssicherungspflicht der Ortsgemeinde Lieser nachzukommen, hat Ortsbürgermeister Jochen Kiesgen daher am 27.01.2021 i.S.d. § 4 Nr. 1 der Hauptsatzung Lieser im Benehmen mit den Beigeordneten entschieden, den Auftrag gem. des o.g. Angebotes an den Betrieb „Der Gartenzwerg“ aus Wittlich zu vergeben.

Der Gemeinderat nahm dies zur Kenntnis.

7. Beratung und Beschlussfassung über die 2. Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Lieser über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Weinbergswegen vom 30.03.1996

Gemäß § 9 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Weinbergswegen haben die Beitragsschuldner eine Beitragsvorausleistung zu entrichten. Aufgrund dieser Regelung muss jährlich eine Vorausleistung erhoben werden. Diese Regelung entspricht nicht der gesetzlichen Regelung des § 7 Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes, wonach Vorausleistungen erhoben werden **können**. Hiernach obliegt es im Ermessen der Gemeinde, ob eine Vorausleistung erhoben wird. Die derzeitige Regelung der Satzung reduziert dieses Ermessen auf Null und ist somit rechtlich bedenklich.

Derzeit erhebt die Verbandsgemeindeverwaltung die Steuern und Abgaben in der Form eines Dauerbescheides. Dieses ist hinsichtlich des Wirtschaftswegebeitrages nicht möglich, da dieser jährlich neu zu kalkulieren ist und somit auch jährlich neu erhoben wird. Die Verwaltung beabsichtigt daher, die Bescheide entsprechend zu überarbeiten. Dies ist jedoch mit einem erheblichen Aufwand verbunden.

Insbesondere die Erhebung des Wirtschaftswegebeitrages ist mit erheblichem Aufwand verbunden, da zum einen alle Grundstückswechsel eines Jahres zu erfassen und zudem Vorausleistungen zu kalkulieren sind und später die endgültige Festsetzung zu berechnen ist. In den zuletzt erhobenen Jahren 2016-2018 wurden durchschnittlich jährlich rd. 7.650,00 € an Unterhaltungskosten der Wirtschaftswege auf die

Beitragspflichtigen umgelegt, was einem Durchschnittsbeitragssatz von 0,24 €/Ar entsprach. Bei einer Fläche von 100 Ar entfielen somit auf einen Beitragspflichtigen jährlich 24,00 €. Der Ortsgemeinde Lieser wird daher seitens der Verwaltung empfohlen, aktuell keine Vorausleistungen an Wirtschaftswegebeiträgen zu erheben. Sollte durch die Erhebung nur des endgültigen Wirtschaftswegebeitrages ein Härtefall entstehen, besteht zudem die Möglichkeit der Gewährung einer Ratenzahlung. Eine Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Lieser über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Weinbergswegen wäre dann erforderlich. Ein Änderungsentwurf lag den Ratsmitgliedern vor (siehe Anlage 1).

Der Ortsgemeinderat verzichtet aufgrund des geringeren Verwaltungsaufwandes und der Zumutbarkeit für die Zahlungspflichtigen für das Jahr 2021 auf die Erhebung einer Vorausleistung auf den Wirtschaftswegebeitrag. Gleichzeitig wird der in der Anlage beigefügte Entwurf der 2. Änderungssatzung zur Satzung der Ortsgemeinde Lieser über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Weinbergswegen vom 30.03.1996 als Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmigkeit

8. Beratung und Beschlussfassung über die Annahme einer Spende für die Anschaffung eines Spielgerätes auf dem Spielplatz

Gemäß § 94 Abs. 3 GemO hat der Gemeinderat über die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zu entscheiden.

Bei der Spendenaktion der Einwohner von Lieser wurden 875,00 € für die Anschaffung eines Spielgerätes auf dem Spielplatz gespendet.

Der Gemeinderat beschloss, die Spende in Höhe von 875,00 € gemäß § 94 Abs. 3 Satz 1 GemO anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmigkeit